

**Beschluss:**

1. Die Betriebszuschüsse der Landeshauptstadt München werden für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 und die folgenden vier Wirtschaftsjahre wie folgt festgesetzt (auf das Haushaltsjahr bezogen):

2019	2020	2021	2022	2023
35.352.000 €	35.784.000 €	35.784.000 €	35.784.000 €	35.784.000 €

Änderungen wegen eventuell erforderlicher haushaltssichernder Maßnahmen bleiben vorbehalten.

2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.  
Das Kulturreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 745.000 € im Rahmen des Schlussabgleichs 2019 bei der Finanzposition 3315.715.0000.7, Betriebszuschuss Münchner Kammerspiele (Innenauftrag 561013205, Sachkonto 681248), anzumelden.

Des Weiteren wird das Kultueinschätbarrreferat beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 1.177.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen 2020 ff. bei der Finanzposition 3315.715.0000.7, Betriebszuschuss Münchner Kammerspiele (Innenauftrag 561013205, Sachkonto 681248), anzumelden.

Das Produktkostenbudget 36111320 „Beteiligungsmanagement“, Produktleistung 36111320500 „Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele“ erhöht sich in den jeweiligen Haushaltsjahren entsprechend.

3. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 wird im Erfolgsplan in den Erlösen mit 40.379.000 € und in den Aufwendungen mit 40.669.000 € sowie im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit je 12.000.000 € festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 16.000.000 € festgesetzt.
5. Erhöhungen bzw. Minderungen vom Eigenbetrieb nicht beeinflussbarer innerstädtischer Kostenumlagen werden gegenseitig ausgeglichen, wenn sie ein Promille des Betriebszuschusses überschreiten.
6. Die Ziele der Werkleitung gemäß Ziffer 5 des Vortrags werden zur Kenntnis genommen.
7. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018/2019 verbunden mit einer Option für die Abschlussprüfung der nachfolgenden vier Wirtschaftsjahre wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH München beauftragt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.